

Abschrift



**Amtsgericht
Wilhelmshaven**

Geschäfts-Nr.:
6 C 452/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet
Wilhelmshaven, den 25.11.2011

Strahlendorf, JOS
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

der Firma Lorraine Media GmbH vertr. d. d. GFin Sabine Goertz, Hauptstraße 117,
10827 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechts [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht Wilhelmshaven im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer
Erklärungsfrist bis zum 10. November 2011 am 25.11.2011 durch den Direktor des
Amtsgerichts Schröder

für Recht erkannt:

- 1.) Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom 17.01.2011
(Geschäftsnummer 10-0958172-0-2) bleibt aufrecht erhalten, soweit der Beklagte
verurteilt worden ist, an die Klägerin 269,88 € nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über
dem Basiszinssatz seit dem 22.04.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage
abgewiesen.

- 2.) Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestandes

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 495 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten einen Jahresbeitrag in Höhe des ausgerichteten Betrages aufgrund eines geschlossenen Anzeigenvertrages für den Zeitraum vom 22.04.2010 bis zum 22.04.2011 verlangen.

Es ist unstrittig, dass der Beklagte im Jahre 2009 einen entsprechenden Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen hat, der sich bei einer nicht fristgerechten Kündigung um ein weiteres Jahr verlängert. Soweit der Beklagte behauptet, er habe fristgerecht vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit eine entsprechende Kündigung ausgesprochen, hat er eine entsprechende, gegenüber der Klägerin als Auftragnehmerin ausgesprochene Kündigung nicht beweisen können.

Zwar hat er ein entsprechendes Kündigungsschreiben mit Datum vom 20.07.2009 vorgelegt, das auch an die Klägerin gerichtet ist. Diese hat jedoch bestritten, ein solches Schreiben jemals erhalten zu haben. Der von dem Beklagten eingereichte Einlieferungsschein der Deutschen Post AG belegt nicht, dass er ein entsprechendes Schreiben an die Klägerin per Einschreiben auf den Weg gebracht hat. Der in dem Einlieferungsbeleg aufgeführte Empfänger ist nicht identisch mit der Klägerin, dort ist "Models Week" und ein anderer Berliner Postzustellungsbezirk genannt.

Insoweit gibt es zwar durchaus Anhaltspunkte dafür, dass hier der Beklagte eine entsprechende Kündigung auf den Weg gebracht hat. Das Gericht kann jedoch nicht ausschließen, dass aufgrund des abweichenden Einlieferungsbeleges diese Kündigung die Klägerin nicht erreicht hat. Der Beklagte hat auch nicht plausibel auf Nachfrage des Gerichts erklären können, warum die Anschrift in dem Kündigungsschreiben zutreffend die Klägerin bezeichnet, der Einlieferungsschein jedoch einen anderen Empfänger ausweist.

Entsprechend verbleiben Restzweifel, ob eine entsprechende Kündigung tatsächlich der Klägerin zugegangen ist. Diese Zweifel gehen zu Lasten des beweispflichtigen Beklagten, weshalb er sich an den Vertrag festhalten lassen muss.

Entsprechend hatte er den entsprechend der Höhe nach unstreitigen weiteren Betrag nebst Zinsen gemäß den §§ 286, 288 BGB zu zahlen.

Soweit darüber hinaus eine höhere Zins- und Nebenforderung geltend gemacht wird, fehlt es an entsprechendem Vortrag der Klägerin, worauf das Gericht im Übrigen bereits frühzeitig hingewiesen hat. In diesem Umfang war der Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 344, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Schröder
Direktor des Amtsgerichts